



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Amt für Stadtentwicklung  
Marktplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd



**83 Waldpolitik und  
Körperschaftsforstdirektion**

Freiburg i. Br. 29.09.2022  
Name Christian Heß  
Durchwahl 0761 208-1410  
Aktenzeichen 83-2511.1 / 136-065 FNP  
Schwäbisch Gmünd-  
Waldstetten 5. Änderung  
(Bitte bei Antwort angeben)

*Ausschließlich per E-Mail:*  
[stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de](mailto:stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de)

** Flächennutzungsplan Schwäbisch Gmünd-Waldstetten 5. Änderung  
(Schönblick) - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange zum Planentwurf**

Ihr Schreiben vom 16.08.2022

- Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur Bauanfrage vom 24.02.2020 und zum Bebauungsplan vom 30.06.2021,
- Umwandlungserklärung (§ 10 LWaldG) der höheren Forstbehörde vom 20.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur *5. Änderung des Flächennutzungsplans Schwäbisch Gmünd-Waldstetten* nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

## **STELLUNGNAHME**

Anlass für die *5. Änderung des Flächennutzungsplans* im Teilbereich der Stadt Schwäbisch Gmünd ist die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes *Nr. 123 A „Schönblick“* für den Neubau eines Pflegeheims. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 0,92 ha, wovon

ca. 0,72 ha als „Sonderbaufläche Pflege“ und ca. 0,2 ha als „Private Grünfläche, Parkwald“ dargestellt werden sollen. Die Erschließung erfolgt über die Willy-Schenk-Straße.

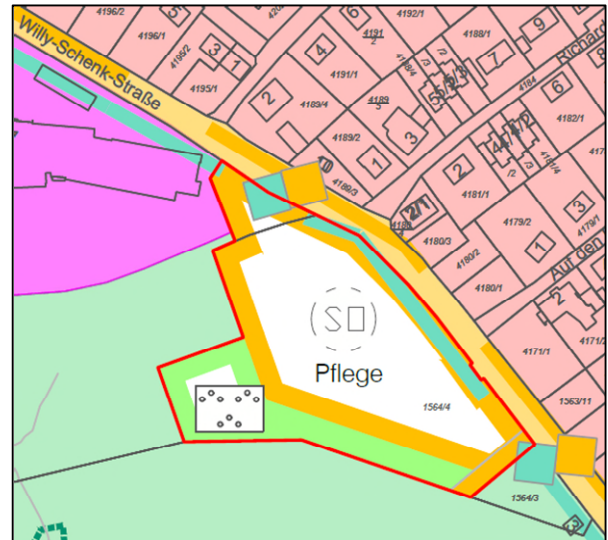


Abb. 1: Lageplan,  
Abb. 2: 5. FNP-Änderung (Schönblick), 09.08.2022

Der *Flächennutzungsplan Schwäbisch Gmünd-Waldstetten 5. Änderung* beinhaltet eine Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches auf der Gesamtfläche des Flurstücks Nr. 1564/4 der Gemarkung Schwäbisch Gmünd. Das betroffene Flurstück ist im Besitz der Schönblick gemeinnützige GmbH.

Das Plangebiet grenzt im Süden an den Stadtwald der Stadt Schwäbisch Gmünd an (Flst. Nr. 1519, Taubental-Wald).

Im Zuge des Neubaus wird mit entsprechender Zuwegung eine Waldfläche im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) auf einer Gesamtfläche von 0,7485 ha überplant.

Parallel erfolgt das Verfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 123 A „Schönblick“ der Stadt Schwäbisch Gmünd. Dieses stellt eine Nutzungsänderung dar, für die im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich ist und von der höheren Forstbehörde am 20.01.2021 (AZ: 83-2511.2-136-65/BBP 123A Schönblick) bereits erteilt wurde.

Aufgrund der Flächengröße (mit den bereits angrenzenden und bereits erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen von insg. 1,4735 ha) erfolgte eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

In dem vorgelegten Umweltbericht wird den Belangen des Waldes u.a. in den Kapiteln *4 Waldfunktionen* und *7. 1 Waldumwandlung* sowie *7.2 Waldabstand*, Rechnung getragen.

Die höhere Forstbehörde kann der vorliegenden *5. Änderung* des Flächennutzungsplans *Schwäbisch Gmünd-Waldstetten* daher in dieser Form zustimmen.

Gleichzeitig möchten wir aber noch einmal auf die folgenden, wichtigen Punkte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens *Nr. 123 „Schönblick“* hinweisen:

- Die atypische Gefahrenlage (Herstellung eines abgestuften Waldrands und einer Begrenzung der Bestandesoberhöhe auf maximal 20 m im angrenzenden Stadtwald Schwäbisch Gmünd) ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Baurechtsbehörde, der unteren Forstbehörde und dem Waldeigentümer rechtlich abzusichern. Diesbezügliche Nachweise sind der Genehmigungsbehörde sowie der höheren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen.
- Dem Grundstückseigentümer (Vorhabenträgerin) obliegt die Verkehrssicherungspflicht der zu belassenden Alteichen entlang der Willy-Schenk-Straße und ist von ihm sicherzustellen. Auf der restlichen Umwandlungsfläche ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass zukünftig kein Wald durch das Aufkommen von natürlicher Sukzession entsteht.
- Die Belange des Risikomanagements bei Starkregen aufgrund der auszustockenden Fläche ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Wir bitten um Mitteilung, sobald der vorhabenbezogene Bebauungsplan *Nr. 123 „Schönblick“* gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist.

Die untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Heß

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite  
Datenschutzerklärungen unter dem Titel

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)